

Mietbedingungen für Baukrane

(Ausgabe 11/2016)

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Mietverträge, welche Stirnimann AG (nachfolgend bezeichnet als *Vermieter*) bezüglich ihrer Produkte abschliesst.

2. Mietobjekt

2.1 Umfang

Der Vermieter überlässt dem Mieter die im Mietvertrag näher bezeichneten Geräte samt Bedienungsanleitung zur Benützung auf schweizerischem Zollgebiet. Massgebend für die Bestimmung der überlassenen Gerätschaften sind die Rüstscheine des Vermieters.

2.2 Eigentum

Das Mietobjekt samt Bestandteilen und Zubehör bleibt während der ganzen Mietdauer im ausschliesslichen Eigentum des Vermieters. Wird das Mietobjekt vom Mieter auf Grundstücke oder in Räume verbracht, die Dritten gehören, so hat der Mieter diese Dritten unverzüglich über das Eigentum des Vermieters am Mietobjekt zu unterrichten. Im Falle der Verschiebung des Mietobjektes von einem Bauobjekt zu einem anderen ist der Vermieter sofort schriftlich zu verständigen.

2.3 Verwendung

Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters dürfen keine Änderungen (insbesondere zusätzliche Einbauten) am Mietobjekt vorgenommen werden. Betriebs- und Wartungsvorschriften des Vermieters oder des Herstellers sowie Weisungen betreffend die sachgemässe Verwendung und zulässige Belastung sind strikte einzuhalten. Der Mieter ist nicht befugt, Dritten Rechte am Mietobjekt einzuräumen oder ihnen Rechte aus dem Mietvertrag abzutreten; insbesondere sind die Untermiete oder Weiterverleihen des Mietobjektes untersagt. Das Mietobjekt darf nicht ohne die schriftliche Zustimmung des Vermieters ins Ausland verbracht werden. Allfällige Steuern, Zölle und andere Abgaben, welche im Zusammenhang mit der Verschiebung ins Ausland erhoben werden, gehen in jedem Fall zulasten des Mieters.

3. Mietzins

3.1 Grundlage

Der vereinbarte Mietzins gilt für die vereinbarte Zeitdauer bei einem einschichtigen Betrieb von max. 10 Stunden pro Tag ohne Samstage und Sonntage oder für die vereinbarte Anzahl von Einsätzen. Bei mehrschichtigem Betrieb, bei Wochenendeinsatz oder einer grösseren Anzahl von Einsätzen ist ein Zuschlag zum vereinbarten Mietzins zu entrichten. Der Mietzins ist auch dann für die ganze Mietdauer geschuldet, wenn die normale Betriebszeit nicht voll ausgenützt oder das Mietobjekt vor Ablauf der Mietdauer zurückgegeben wird. Im vereinbarten Mietzins sind die Transport-, Montage-, Demontage-, Verpackungs- und Versicherungsaufwand nicht inbegriffen; dieser ist vom Mieter zusätzlich zu bezahlen. Das Mietobjekt wird dem Mieter transportverladen auf dem Areal des Vermieters zur Verfügung gestellt.

3.2 Fälligkeit

Der Mietzins ist je nach Vereinbarung der Parteien ratenweise entweder wöchentlich oder monatlich im Voraus zu entrichten. Die erste Mietzinsrate wird in einer durch die Parteien zu bestimmenden Höhe zum Zeitpunkt der Versandbereitschaft des Mietobjektes zur Zahlung fällig. Ist eine Maschine nicht betriebsbereit aus Gründen, die der Vermieter zu vertreten hat, ist für den Zeitraum der fehlenden Betriebsbereitschaft keine Miete geschuldet.

3.3 Verzug

Befindet sich der Mieter mit der Zahlung im Rückstand, und bezahlt er trotz Aufforderung des Vermieters die rückständigen Mietzinse nicht innerhalb einer Frist von 10 Tagen, ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Macht der Vermieter von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, so hat der Mieter das Mietobjekt unverzüglich an den Vermieter zurückzusenden, wobei die Demontage-, Transport- und Versicherungskosten für die Rücksendung sowie allfällige weitere damit verbundene Kosten vollumfänglich zulasten des Mieters gehen. Überdies ist der Mieter verpflichtet, eine Entschädigung zu bezahlen, welche der Summe der durch die Kündigung entfallenden Mietzinse entspricht. Der Vermieter

muss sich anrechnen lassen, was er durch anderweitige Verwendung des Mietobjektes während der entfallenen Mietdauer tatsächlich erlangt hat.

4. Mietbeginn

4.1 Zeitpunkt

Die Miete beginnt am vertraglich vereinbarten Datum oder - wenn ein solches fehlt - mit dem Tag der Versandbereitschaft. Der Vermieter hat das Mietobjekt zum vereinbarten Zeitpunkt zum Versand bereitzuhalten bzw. auf dem vorgesehenen Beförderungsweg zu versenden. Der Mieter ist von der Versandbereitschaft unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

4.2 Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Mieter über, sobald die Sendung transportverladen dem Mieter, Frachtführer oder Spediteur zur Verfügung gestellt wird. Der Mieter - oder wer in dessen Auftrag das Mietobjekt in Empfang nimmt - sind verpflichtet, die Verladeart des Mietobjektes zu prüfen und allfällige Unzulänglichkeiten unverzüglich zu beheben. Ab dem Zeitpunkt dieser Überprüfung stellt der Mieter den Vermieter von jeglicher Verantwortung frei, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Verlad des Mietobjektes ergeben könnte.

5. Montage und Demontage

Die Montage und Demontage des Mietobjektes erfolgen ausschliesslich durch den Vermieter. Der Mieter hat die Reise-, Arbeits- und Wartezeit, die Reisespesen und die Verpflegungskosten (auch für Sonn- und Feiertage während der Montagedauer) gemäss den jeweils gültigen Ansätzen des Vermieters zu vergüten. Können die Monteure ohne Verschulden des Vermieters eine Arbeit nicht beginnen oder weiterführen, so gehen alle daraus entstehenden Kosten (inkl. Zeitaufwand) zulasten des Mieters, auch wenn für die Montage- und Demontearbeiten eine Pauschalsumme vereinbart worden ist.

Die vom Mieter zur Verfügung gestellten Hilfskräfte und Montageeinrichtungen haben vereinbarungsgemäss und rechtzeitig zur Verfügung zu stehen. Sofern der Mieter verpflichtet ist, Monteure oder Hilfskräfte zu stellen, sind Löhne, Sozialversicherungsleistungen, Versicherungsprämien und Spesen vom Mieter zu tragen. Die Hilfskräfte müssen vorschriftsgemäss ausgebildet sein (vgl. SUVA Merkblatt 6606). Das vom Vermieter gestellte Personal wird von diesem entlohnt und gegen Krankheit und Unfälle versichert. Die vom Vermieter im Zusammenhang mit einer von ihm vorzunehmenden Montage und/oder Demontage angegebenen Zeiten sind verbindlich. Treten unvorhergesehene Ereignisse ein (z.B. nicht ordnungsgemässe Baustelleneinrichtungen, problematische Witterung, Betriebsstörungen, Streik, Ausfall von Zulieferer bzw. Subunternehmer, höhere Gewalt) ist der Vermieter berechtigt, den Zeitpunkt der Montage bzw. Demontage entsprechend zu verschieben. Im Zusammenhang mit solchen Terminverschiebungen kann der Mieter weder Schadenersatz beanspruchen noch vom Mietvertrag zurückzutreten.

6. Pflichten des Vermieters

6.1 Haftung

Der Vermieter hat das Mietobjekt in der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit zu übergeben, wie sie im Mietvertrag festgelegt wurden. Mängel in der vertragsgemässen Gebrauchsbereitschaft bei der Auslieferung des Mietobjektes, hat der Vermieter so rasch als möglich auf seine Kosten zu beheben. Gelingt es dem Vermieter nicht, die vertragsgemässe Gebrauchsbereitschaft des Mietobjektes trotz schriftlicher Anzeige des Mieters, in welcher die beanstandeten Mängel im Einzelnen umschrieben sind, innert einer Frist von 20 Tagen herbeizuführen oder gleichwertigen Ersatz zu liefern, ist der Mieter berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten. Treten am Mietobjekt während der Mietdauer vom Vermieter zu vertretende Mängel auf, welche den vertragsgemässen Gebrauch beeinträchtigen oder verunmöglichen, ist der Vermieter nach entsprechender schriftlicher Anzeige des Mieters verpflichtet, innerhalb einer Frist von 20 Tagen die vorhandenen Mängel entweder auf seine Kosten zu beheben oder aber gleichwertigen Ersatz zu leisten. Kommt der Vermieter dieser Pflicht nicht nach, ist der Mieter berechtigt, im Falle der Unmöglichkeit der weiteren Benützung des Mietobjektes vom Mietvertrag zurückzutreten. Im Falle einer längeren Beeinträchtigung im vertragsgemässen Gebrauch des Mietobjektes kann der Mieter für die Dauer der Beeinträchtigung einen angemessenen Abzug vom Mietzins vornehmen. Die Haftung des Vermieters aus dem Mietvertrag ist vorstehend abschliessend geregelt. Weitergehende Ansprüche, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund (z.B. Ersatz für unmittelbare oder mittelbare Schäden, Nutzungsverluste, verlorene Aufträge, entgangenen Gewinn, Konventionalstrafen, Pönalen) diese hergeleitet werden, sind ausgeschlossen.

6.2 Schadloshaltung

Wird der Vermieter von einem Dritten aus einem Schadenereignis in Anspruch genommen, für welches der Mieter einzustehen hat, ist dieser verpflichtet, den Vermieter schadlos zu halten (inklusive Ersatz für Expertise-, Anwalts- und Gerichtskosten).

6.3 Erreichbarkeit und Notfälle

Der Vermieter garantiert die Erreichbarkeit des Kundendienstes zu normalen Geschäftszeiten. Für Notfälle (unmittelbare Gefahr für Personen- oder erheblicher Sachschaden) ausserhalb der normalen Geschäftszeiten steht ein Notfalldienst zur Verfügung.

7. Pflichten des Mieters

7.1 Prüfungspflicht

Der Mieter hat das Mietobjekt sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Mängel dem Vermieter unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sofern bei diesem innert 8 Arbeitstagen seit Übergabe des Mietobjektes keine Mängelrüge eintrifft, gilt das Mietobjekt als vom Mieter genehmigt.

7.2 Betriebssicherheit des Mietobjektes

Der Mieter ist gegenüber seinen Arbeitnehmern für den betriebssicheren Zustand des Mietobjektes direkt verantwortlich; es wird diesbezüglich auch auf die einschlägige Gesetzgebung verwiesen (vgl. Art. 4 und 7 der Kranverordnung, SR 832.312.15, sowie Art. 1.4.5 der EKAS-Richtlinie 6511).

Beabsichtigt der Kranbetreiber, die Verantwortung für den betriebssicheren Zustand des gemieteten Kranes ganz oder teilweise einem Drittunternehmer zu übertragen, ist hierfür eine schriftliche, vertragliche Abmachung erforderlich (vgl. Art. 7 Kranverordnung).

7.3 Unterhalts- und Meldepflicht

Der Mieter hat das Mietobjekt mit aller Sorgfalt zu behandeln. Er muss dieses unter Beachtung der vom Vermieter oder dem Hersteller erlassenen Betriebsvorschriften und Weisungen sachgemäss verwenden, bedienen und warten. Die erste Instruktion durch den Vermieter ist im Mietpreis inbegriffen, sie erfolgt bei der Montage oder Übergabe des Mietobjektes. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass der Betreiber des Gerätes ebenfalls ordnungsgemäss instruiert ist und dass nur befugte, befähigte und entsprechend ausgebildete Personen das Gerät benutzen.

Funktioniert das Mietobjekt nach Ansicht des Mieters nicht ordnungsgemäss, hat er den Vermieter sofort zu benachrichtigen. Die Benützung des Mietobjektes ist vom Mieter so lange einzustellen, bis die Störung durch den Vermieter überprüft und gegebenenfalls die notwendigen Reparaturen ausgeführt sind.

7.4 Untersuchung des Mietobjektes

Der Vermieter ist berechtigt, den Zustand des Mietobjektes jederzeit nach vorheriger Vereinbarung mit dem Mieter zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.

7.5 Reparaturen

Während der Mietdauer notwendig werdende Reparaturen hat der Mieter unverzüglich durch den Vermieter vornehmen zu lassen. Sämtliche Reparaturen und Instandhaltungsarbeiten werden während den normalen Geschäftszeiten ausgeführt. Der Mieter darf Reparaturen nur mit der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters selber vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen, ansonsten er die Kosten und die Verantwortung selbst zu tragen hat. Überdies haftet er für sämtliche direkten oder indirekten Schäden, welche aus unsachgemässen Reparaturarbeiten resultieren. In jedem Fall sind die benötigten Ersatzteile vom Vermieter zu beziehen.

7.6 Kosten

Der Unterhalt oder Ersatz der im Mietvertrag definierten Verschleissteile gehen zulasten des Mieters. Die Kosten von Reparaturen, welche wegen Elementarereignissen, Gewalt, Unfallschäden, unzuständiger Bedienung oder unsachgemässer Wartung erforderlich wurden, gehen zulasten des Mieters. Die durch den normalen Betrieb und die übliche Abnutzung des Mietobjektes bewirkten Reparaturen und Revisionen sowie die durch vertragsgemässen Gebrauch entstandene Wertverminderung gehen zulasten des Vermieters.

7.7 Haftung des Mieters für das Mietobjekt

Der Mieter haftet vom Zeitpunkt des Gefahrenübergangs bis zum Eintreffen des Mietobjektes beim Vermieter oder an dem von ihm bezeichneten Ort anlässlich der Rückgabe für jeden Verlust und/oder jede Beschädigung des Mietobjektes und die damit im Zusammenhang stehenden Ansprüche des Vermieters ohne Rücksicht darauf, ob der Verlust oder die Beschädigung durch das Verschulden des Mieters oder dessen Hilfspersonen, durch Verschulden Dritter, durch Zufall oder höhere Gewalt verursacht worden sind.

8. Versicherung

Der Mieter ist mit Wirkung ab Gefahrenübergang gemäss Ziff. 4.2 bis und mit Rückgabe des Mietobjektes

gemäss Ziff. 9.3 für alle sich am oder aus dem Mietobjekt auf Grund von Risiken wie Diebstahl, Feuer, Explosion (inkl. Motorenexplosion), Vandalismus, Elementarereignissen, Einwirkungen beim Transport, Maschinenbruch, Montage und Demontage usw. ergebenden Schäden verantwortlich. Diese Risiken werden durch den Vermieter auf Kosten des Mieters soweit als möglich versichert, sei dies mittels Abschluss separater Versicherungsverträge oder durch Einschluss des Mieters in die bestehenden Versicherungsverträge des Vermieters. Von dieser Regelung kann nur in Ausnahmefällen – und dies nur gestützt auf den vom Mieter zu erbringenden Nachweis eines zumindest gleichwertigen Versicherungsschutzes sowie gegen vorgängige Abtretung des Anspruchs auf Versicherungsleistung an den Vermieter – abgewichen werden. Wird das Mietobjekt ohne Kontrollschilder auf öffentlichen Strassen verwendet und dabei ein Schaden verursacht, für den der Vermieter auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen aufzukommen hat, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter von dieser Haftpflicht freizustellen. Bei Schäden infolge unsachgemässer Bedienung, mangelhafter Wartung oder sorgfaltswidrigem Verhalten hat der Mieter die von der Versicherung nicht gedeckten Kosten (inklusive Selbstbehalte und Amortisationsabzüge) zu tragen.

9. Beendigung der Miete

9.1 Kündigung

Wurde keine feste Dauer der Miete vereinbart, ist jede Partei berechtigt, das Mietverhältnis unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 10 Arbeitstagen aufzulösen.

9.2 Ausserordentliche Kündigung

Der Vermieter kann mit sofortiger Wirkung ohne vorherige Mahnung oder Fristansetzung durch ausserordentliche Kündigung den Mietvertrag auflösen, wenn:

- dem Mietobjekt wegen übermässiger Beanspruchung oder mangelhaftem Unterhalt Gefahr droht und der Mieter trotz Aufforderung des Vermieters innert angemessener Frist keine Abhilfe schafft, wobei die Fristansetzung unterbleiben kann, wenn diese zum vornhinein zwecklos wäre;
- das Mietobjekt ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des Vermieters untervermietet wird;
- Dritten Rechte am Mietobjekt eingeräumt oder ihnen Rechte aus dem Mietvertrag abgetreten werden;
- bei Zahlungsverzug;
- andere vertragliche Abmachungen verletzt werden.

Beendet der Vermieter den Vertrag durch ausserordentliche Kündigung, kann er das Mietobjekt auf Kosten des Mieters zurücknehmen. Der Mieter ist überdies zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet.

9.3 Rückgabe des Mietobjekts

Der Mieter hat das vom Vermieter erhaltene Mietobjekt in gereinigtem und gebrauchsfähigem Zustand am Domizil des Vermieters oder an einem anderen von diesem bezeichneten nicht weiter entfernt liegenden Ort zurückzugeben. Der Mieter hat die Rücksendung vorher schriftlich dem Vermieter anzuzeigen. Die Rücksendung hat entsprechend der Anlieferung zu erfolgen und ist mittels Lieferschein zu dokumentieren. Entspricht die Rückgabe diesen Anforderungen nicht oder weist das Mietobjekt Mängel auf, wird die Miete verlängert bis zur ordnungsgemässen Rückgabe bzw. bis die Mängel behoben und die Betriebsbereitschaft wieder hergestellt sind. Der Mieter haftet für das Mietobjekt bis zur ordnungsgemäss erfolgten Rückgabe. Bei der Rückgabe wird zwischen den beiden Vertragspartnern ein Übernahme-Protokoll erstellt. Allfällig erforderliche Instandstellungsarbeiten erfolgen auf Kosten des Mieters. Dem Vermieter bleibt die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche vorbehalten.

10. Fracht- und Verladekosten

Die Frachtkosten für den Versand des Mietobjektes bei Beginn der Miete wie auch bei der Rücksendung nach deren Beendigung hat der Mieter zu tragen, ebenso die Kosten für den Ab- und Auflad. Wird das Mietobjekt nicht ab dem Domizil des Vermieters geliefert, muss sich der Mieter höchstens die Frachtkosten anrechnen lassen, die sich bei Lieferung ab dem Domizil ergeben würden. Das gleiche gilt, wenn das Mietobjekt nicht an das Domizil des Vermieters zurückzuliefern ist.

11. Verhältnis der Regelwerke

Diese *Mietbedingungen für Baukrane* haben Vorrang vor den *Allgemeine Geschäftsbedingungen* des Vermieters. Letztere sind ergänzend anwendbar.

12. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Es findet schweizerisches Recht Anwendung unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Olten (Sitz der Vermieterin). Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Olten. Darüber hinaus ist der Vermieter berechtigt, den Mieter vor allen Gerichten zu belangen, die beim Fehlen einer Gerichtsstandsklausel von Gesetzes wegen zuständig wären.